

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0012/25/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **28.04.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 08.01.2025 unter der Überschrift „Im Nahen Osten wird die Hölle losbrechen‘: Trump erneuert Drohung an Hamas“ über die Lage im Nahen Osten vor der Amtsübernahme des designierten US-Präsidenten Donald Trump. Unter anderem heißt es im Artikel: „Etwa 250 überwiegend israelische Geiseln wurden bei der Razzia der Hamas im Süden Israels im Oktober 2023 gefangen genommen.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, den Begriff „Razzia“ im Kontext mit dem menschenverachtenden Überfall der Hamas auf Israel zu verwenden sei entweder ein Übersetzungsfehler oder Verharmlosung des größten Massakers an Juden seit dem zweiten Weltkrieg.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion nimmt zu der Beschwerde Stellung.

- Im beanstandeten Artikel gehe es um Verhandlungen über einen Waffenstillstand zwischen der Hamas und Israel und die Freilassung der Geiseln, die sich seit dem Angriff der Terrorgruppe im Oktober 2023 in den Händen der Hamas befänden. Bei dem Text handele es sich um einen Artikel ihres US-amerikanischen Content-Partners, den man für ihre Leserschaft ins Deutsche übersetzt habe.

- Der Beschwerdeführer beanstande, dass der einmal im Text verwendete Begriff „Razzia“ im Kontext mit dem menschenverachtenden Überfall der Hamas und mit ihr verbündeter Terrorgruppen im Oktober 2023 eine Verharmlosung dessen darstelle.

- Man räume ein, dass der Begriff „Razzia“ in besagtem Kontext eine missverständliche Übersetzung darstellt. Den Vorwurf, damit den menschenverachtenden, antisemitischen Überfall der terroristischen Hamas auf Israel mit über tausend Toten verharmlosen zu wollen, weisen man aber zurück. In dem Text finde sich aus ihrer Sicht bis auf das einmal

fälschlicherweise verwendete Wort „Razzia“ kein Anhaltspunkt, der die Unterstellung, man würde einen Terrorangriff verharmlosen, bestätigt.

- Wie der Beschwerdeführer vermutet habe, handele es sich bei der Verwendung des Begriffes „Razzia“ um einen Übersetzungsfehler. Im englischen Originaltext werde der Überfall mit dem Wort „Raid“ ausgedrückt. Dieses Wort lasse sich im Deutschen sowohl mit Angriff als auch mit Überfall oder Razzia übersetzen. Die Verwendung von Angriff oder Überfall als Übersetzung wäre in diesem Fall die richtige gewesen.
- Wie unter dem Artikel zu lesen sei, sei der Text maschinell vom Englischen ins Deutsche übersetzt worden. Jeder automatisiert übersetzte Text werde bei ihnen von einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin kontrolliert, abgenommen und erst dann publiziert („Human in the loop“). Bei dieser menschlichen Kontrolle sei leider der Fehler passiert. Das bedauere man.
- Man habe aufgrund der fehlerhaften Übersetzung den Begriff im Artikel getauscht und den Text mit einem Transparenzhinweis versehen. Den Fall nehme man zum Anlass, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuhalt, bei der Kontrolle von maschinellen Übersetzungen ihrer Content-Partner noch mehr Sorgfalt walten zu lassen.

IV. Unter dem Artikel heißt es nun (Abrufdatum 14.02.2025): „Transparenzhinweis: In einer älteren Version des Artikels wurde das englische Wort ‚Raid‘ in Bezug auf den Überfall der Hamas auf Israel an einer Stelle des Textes fälschlich mit ‚Razzia‘ übersetzt. Wir haben diesen Fehler korrigiert.“

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Im Nahen Osten wird die Hölle losbrechen‘: Trump erneuert Drohung an Hamas“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Wort „Razzia“ ist im Zusammenhang mit dem terroristischen Überfall der Hamas auf Israel verharmlosend. Die Beschwerdegegnerin legt zwar in ihrer Stellungnahme überzeugend dar, dass die Quelle des Fehlers in der maschinellen Übersetzung liegt. Allerdings trägt die Beschwerdegegnerin auch für einen solchen automatisierten Vorgang presseethisch die volle Verantwortung. Der Vorsitzende begrüßt die transparente Richtigstellung durch die Redaktion.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>